



AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 1 von 2

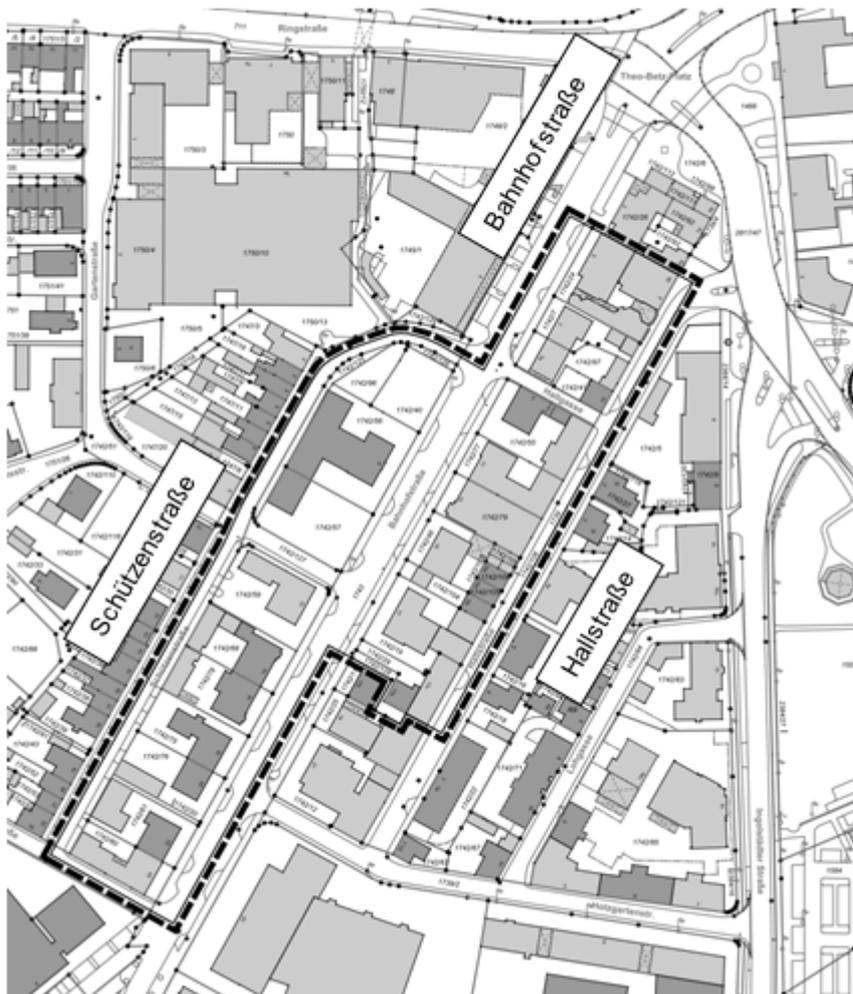
Inkrafttreten des Bebauungsplanes „160 – Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB (weniger als 20.000 m² Grundfläche)

Der Bau-, Planungs- und Umweltsenat der Stadt Neumarkt i.d.OPf. hat am 16.09.2019 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „160 – Bahnhofstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 2,2 ha und umfasst den mittleren Teil der Bahnhofstraße, die östliche Straßenseite der Schützenstraße, die nördliche Straßenseite der Stephanstraße und die westliche Straßenseite der Hallstraße.

Er grenzt somit im Westen an die Schützenstraße und Bahnhofstraße, im Süden an die Stephanstraße sowie die Flurnummern 1742/25 und 1742/128, im Osten an die Hallstraße und im Norden an die Schützenstraße sowie die Grundstücke mit den Flurnummern 1742/26 und 1742/93.

Maßgebend ist der Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung 16.09.2019.



Der Bebauungsplan „160 – Bahnhofstraße“ in der Fassung vom 16.09.2019 tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Seite 2 von 2

Der Bebauungsplan „160 – Bahnhofstraße“ einschließlich Begründung kann im Rathaus I, 2. Stock, Zimmer 201, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1–3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, ein nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlicher Fehler oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Neumarkt i.d.OPf., den 11.10.2019

Thomas Thumann
Oberbürgermeister